

## Aus den Wettbewerbs- und Jurybestimmungen (Rahmenrichtlinie)

### Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

**Amateurfilm** (folgend Film genannt) bezeichnet jedes Werk eines Filmmachers, ob Schmal- oder Videofilm. Sobald er kommerziellen Zwecken zugeführt wird, scheidet er aus dem Wettbewerbsgeschehen aus.

**Filmamateur** im Sinne dieser Bestimmungen ist, wer Filme gestaltet und diese Tätigkeit in diesem Zusammenhang nicht kommerziell nützt.

Eine kommerzielle Nutzung liegt nicht vor, wenn ein Autor seinen Film unter Hinweis auf seine Mitgliedschaft im BDFA öffentlichen Rundfunk- bzw. Fernsehanstalten entgeltlich zur Sendung und damit zur Vorstellung gegenüber einer breiten Öffentlichkeit überläßt. Dies dient der Werbung für die Ideale und Ziele des BDFA.

Es gibt die **Wettbewerbsebenen**:

1. **Clubwettbewerbe oder regionale Wettbewerbe**
2. **Landeswettbewerbe bzw. Regionalwettbewerbe**

Daran können nur Filme teilnehmen, die durch eine Jury oder ein Auswahlgremium der ersten Ebene dafür gemeldet wurden.

### 3. Bundesfilmfestivals des BDFA

Daran können nur Filme teilnehmen, die von einer Jury der zweiten Ebene bzw. dem entspr. Einspruchsgremium zugelassen sind. Sie gibt es für folgende Filmkategorien (Genres):

- Animations- und Trickfilme
- Dokumentarfilme
- Fantasie, Experimental- und Stimmungsfilm
- Familienfilme
- Reisefilme
- Reportage-, Unterrichts- und Kamerafilme
- Spielfilme
- Sportfilme, Lokalchronik- und Folklorefilme
- Tier- und Naturfilme

Zusätzliche **Sonderwettbewerbe** fördern besondere Filmarten oder Gruppen von Filmmachern, z.B. junge Filmmacher und Filmmacherinnen usw.

### 4. Deutsche Film- und Videofestspiele (DAFF)

Aus den Bundesfilmfestivals sowie aus einigen Sonderwettbewerben werden Filme zu den DAFF eingeladen.

### 5. UNICA-Wettbewerb

Der BDFA ist Mitglied der UNION INTERNATIONALE DU CINEMA NON-PROFESSIONELL (UNICA).

Die **UNICA** veranstaltet jährlich einen **Weltwettbewerb**. Der BDFA meldet zu dieser Veranstaltung Filme aus den DAFF weiter.

Ein Film kann nur einmal an einem Wettbewerb teilnehmen. Der Autor hat aber das Recht, seinen Film nach der Vorführung und Bewertung auf der ersten Ebene zu ändern und zu einer nochmaligen Vorführung auf dieser Ebene vorzustellen.

Bei Nichtweitermeldung zu Bundeswettbewerben hat der Autor ein **Einspruchsrecht**. Dazu wendet er sich an seinen Landesvorsitzenden. Die Kosten für Hin- und Rücksendung trägt der Autor.

### Abschnitt: Wettbewerbsbestimmungen

An den Wettbewerben des BDFA kann sich jeder Filmamateur beteiligen, wenn er die Wettbewerbs- und Jurybestimmungen des BDFA anerkennt.

Filmamateure, die kein BDFA-Mitglied sind, sowie Einzelmitglieder des BDFA, können ihre Filme über einen Klub oder eine Region in ihrem Bundesland oder über einen evt. vorhandenen Filmtest des Landesverbandes zum Wettbewerb melden. Nicht-BDFA-Mitglieder zahlen für jeden Film, der teilnimmt, eine Startgebühr an den Veranstalter des entsprechenden Landes- oder Regionalwettbewerbs.

Die **Laufzeit** eines Filmes sollte höchstens 20 Minuten betragen. Überlängen sind auf dem Meldebogen schriftlich zu begründen.

Jeder Film muß **Angaben über den Autor und alle schöpferisch beteiligten Mitarbeiter** enthalten. Fremde Leistungen in Idee, Bild und Ton sind in Film und Meldebogen auszuweisen. Jeder Einreicher eines Filmes ist dafür verantwortlich, daß mögliche Rechte Dritter nicht verletzt werden.

Sämtliche **Rechte am Film** bleiben beim Autor. Mit der Anerkennung der Wettbewerbs- und Jurybestimmungen erklärt sich der Autor bereit, daß sein Film für das BDFA Archiv kopiert werden darf. Darüber hinaus bedarf das Anfertigen von Kopien oder Überspielungen der ausdrücklichen Genehmigung des Autors.

Das Material wird sorgfältig und schonend behandelt, jedoch übernehmen weder der Ausrichter noch der BDFA eine **Haftung** für Schäden irgendwelcher Art oder für Verluste.

Wettbewerbsfilme werden von **Jurys** öffentlich diskutiert und bewertet. Juryleiter und Juroren oder deren Familienmitglieder dürfen weder mit einem Film am Wettbewerb beteiligt sein, noch an der Gestaltung oder Herstellung eines Filmes maßgeblich mitgewirkt haben. Das gilt auch für eheähnliche Beziehungen.

**Entscheidungen der Jury** hinsichtlich der Filmbewertung sind **unanfechtbar**. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### Abschnitt: Technische Richtlinien

Die Beachtung aller Einzelheiten der **Technischen Richtlinien** des BDFA und vollständiges und genaues Ausfüllen des „Filmeldebogens“ sind Voraussetzungen für störungsfreien Ablauf der Veranstaltungen und zugleich beste Gewähr, daß das wertvolle Filmmaterial bei der Projektion keinen Schaden nimmt und alle Filme unter technisch gleichen Bedingungen starten. Nichtbeachten der „Technischen Richtlinien“ berechtigt die für den Ablauf Verantwortlichen, den betreffenden Film von der Vorführung abzusetzen.

An den Wettbewerben können Filme und Videos der üblichen technischen Formate teilnehmen: Filme auf S-8 und 16-mm sowie Videos in Video 8, Hi8, VHS und S-VHS. Die Teilnahme anderer Filmformate sowie von Digital-Video bedarf der Abstimmung mit dem jeweiligen Wettbewerbsausrichter.

Alle Filme müssen **genaue Startanweisungen** haben.

Auf einem **Videoband** darf **stets nur ein Videofilm** sein. Es muß auch einen 90 Sekunden langen Vorspann haben.

Für synchron vertonte Filme sind die im Amateurfilm üblichen Vertonungsmöglichkeiten vorgesehen. Genaue Angaben durch den Autor sind erwünscht.

Auf Filmdose und Filmspule bzw. auf Videobehälter und Videokassette müssen gut lesbar und dauerhaft angegeben werden: Filmtitel, Name und Adresse des Autors, Format, Laufzeit sowie bei Videos die Angabe, auf welcher Spur sich der Ton befindet, bei Filmen die Bildfrequenz und bei Videofilmen die Startmarke in Sekunden nach Bandanfang.

*(Leider reicht hier der Platz nicht, um alle Bestimmungen für Wettbewerbe und Jurys abzudrucken. Es konnten auch die vorstehenden Auszüge nicht immer im vollen Wortlaut wiedergegeben werden. Bitte lesen Sie den kompletten Text, den Sie in Ihrem Klub erhalten.)*